



WICHTIGE INFORMATION DER POLIZEI HAMBURG FÜR GEWERBETREIBENDE!

Derzeit werden unterschiedliche Produkte aus Hanf angeboten, deren THC-Gehalt unter 0,2 Prozent liegen und die nach Darstellung der Vertreter aufgrund von Ausnahmeregelungen des Betäubungsmittelgesetzes legal sein sollen. Dieses ist eine falsche bzw. reduzierte Interpretation der Gesetzeslage!

Tatsächlich dürfen nur **verarbeitete, also stofflich veränderte** Hanf-/Pflanzenteile mit weniger als 0,2 Prozent THC angeboten werden und das auch nur, wenn ein Missbrauch zu Rauschzwecken/Konsum ausgeschlossen ist (bspw. Hanföle, Nahrungsergänzungsmittel).

Sollten unverarbeitete Pflanzenteile in den Produkten einliegen, unterliegen diese Produkte unabhängig von ihrer Rauschfähigkeit dem Verbot des Betäubungsmittelgesetzes (bspw. CBD-Marihuana, CBD-Hash).

Im Falle des An- und Weiterverkaufs machen Sie sich selbst strafbar!

DIE POLIZEI HAMBURG RÄT:

- ➔ Nehmen Sie keine CBD-Produkte zum Testen und Weiterverkauf von Vertretern entgegen.
- ➔ Lehnen Sie den Weiterverkauf derartiger Produkte komplett ab.
- ➔ Bei Fragen und Auftreten von CBD-Vertretern setzen Sie sich mit ihrer örtlich zuständigen Polizeidienststelle in Verbindung.

Impressum: LKA 682 | Steindamm 82 | 20099 Hamburg

Stand: Februar 2023

WIR INFORMIEREN

CBD-PRODUKTE – WICHTIGE INFORMATIONEN

FÜR GEWERBETREIBENDE